

Landratsamt Ostallgäu
Sachgebiet 41
Az.: 41-1711.0/2 Nr. 953

Marktoberdorf, 22.10.2020

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

- **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung und Betrieb der Anlage zur Erzeugung von elektrischem Strom und
Prozesswärme durch den Einsatz von Erdgas und Holz in einer Verbrennungseinrichtung
(Heizkraftwerk) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 479 der Gemarkung Lindenberg in der
Rudolf-Hörmann-Straße in 86807 Buchloe**

Eine Firma betreibt am Vorhabenstandort auf dem Grundstück Fl.-Nr. 479 der Gemarkung Lindenberg bereits 3 Blockheizkraftwerkmodule sowie einen Heizkessel für den Einsatz von Holzhackschnitzeln. Der Betrieb der Anlagen ist bislang technisch so geregelt, dass die für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungserfordernis maßgebliche Feuerungswärmeleistung von 1 MW nicht erreicht werden kann. Die Drosselung soll nun aufgehoben werden, sodass die Feuerungswärmeleistung künftig 1 MW überschreiten wird. Die Feuerungswärmeleistung soll dann bei maximal 2,445 MW liegen.

Das Landratsamt Ostallgäu hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 9 Abs. 3 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ostallgäu kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind:

Das Vorhaben liegt außerhalb eines Wasserschutz- und eines Heilquellenschutzgebietes. Gemäß dem „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft, liegt die Maßnahme auch außerhalb eines Überschwemmungs- und Risikogebietes. Es befinden sich keine bedeutsamen Grundwasservorkommen oder Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung in unmittelbarer Umgebung des Vorhabens.

Es werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt. Niederschlagswasser wird über Rigolen versickert.

Die Lagerung von Frisch- und Altölen findet in doppelwandigen Edelstahltanks mit Überfüllsicherung statt und sind Bestand. Die BHKW's sind durch mechanische Auffangeinrichtungen des Herstellers ausgestattet.

Weder durch die Umbaumaßnahmen selber noch durch die geplanten BHKW's besteht eine Gefahr für das Grundwasser oder Oberflächengewässer.

Aufgrund der Art und des Umfangs der Umbaumaßnahmen bzw. Nutzungsänderung, sowie des Standortes sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht stellt sich die Situation wie folgt dar:

Luftreinhaltung

Durch die gefassten und diffusen Emissionen an Luftschadstoffen des Heizkraftwerkes werden die in der TA Luft genannten Bagatellmassenströme nicht überschritten. Es ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Umwelteinwirkungen im Umfeld der Anlage bewirkt werden.

Lärmschutz

Das Vorhaben liegt innerhalb eines Gewerbegebietes. Bei einer Ausführung nach dem Stand der Technik ist zu erwarten, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden können und nicht mit erheblichen Umwelteinwirkungen im Umfeld der Anlage zu rechnen ist.

Weitere Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Bereich Immissionsschutz nicht erkennbar.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und technischen Normen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

gez. Gudrun Hummel
Regierungsdirektorin